



Gemeinde Unteriberg

Kurtaxenreglement der Gemeinde Unteriberg (vom 10. Juni 2018)

Die Gemeinde Unteriberg erlässt, gestützt auf das Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (SRSZ 314.100, KTG) nachstehendes Kurtaxenreglement.

- Abgabesubjekt**
- Art. 1**
- ¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen zu entrichten.
- ² Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Unteriberg übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.
- Abgabeobjekt**
- Art. 2**
- Die Kurtaxe wird erhoben für:
- Entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
 - Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen und dergleichen.
- Einzugspflicht**
- Art. 3**
- Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.
- Befreiung von der Abgabepflicht**
- Art. 4**
- ¹ Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:
- die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;
 - die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten.
- ² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

Höhe der Kurtaxe

Art. 5

¹ Die Kurtaxe wird pro Person und Übernachtung erhoben.

- Erwachsene ab dem 18. Geburtstag CHF 3.00

- Kinder/Jugendliche

ab dem 6. bis zum 18. Geburtstag CHF 1.00

- Kinder bis zum 6. Geburtstag müssen keine Kurtaxe entrichten.

² Pauschalentrichtung der Kurtaxe

Für Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzen Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie dauernd aufgestellten Wohnwagen ist die Kurtaxe pauschal zu entrichten. Mit dieser Pauschale sind auch Übernachtungen von Angehörigen und Abgabepflichtigen abgegolten.

³ Die Pauschale pro Jahr beträgt:

1 - 1 ½ Zimmer CHF 80.00

2 - 2 ½ Zimmer CHF 90.00

3 - 3 ½ Zimmer CHF 100.00

4 - 4 ½ Zimmer CHF 110.00

ab 5 Zimmer CHF 110.00

pro Wohnwagen CHF 80.00

⁴ Pauschalisierte Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 3 sind für die ganze Bezugsperiode von dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Pflichtigen zu entrichten.

⁵ Der Gemeinderat kann die Kurtaxen im Rahmen der Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen.

Fälligkeit der Kurtaxe

Art. 6

¹ Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 sind mindestens halbjährlich abzurechnen und spätestens 30 Tage nach der Abrechnungsperiode der Bezugsstelle einzubezahlen.

² Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 3 werden jährlich in Rechnung gestellt und sind spätestens innert 30 Tagen der Bezugsstelle einzubezahlen.

Einzug

Art. 7

¹ Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an die Bezugsstelle verpflichtet.

² Die zum Einzug Verpflichteten haben der Bezugsstelle die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

³ Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beträge.

Bezug und Veranlagung

Art. 8

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Bezugsstelle und beauftragt diese mit dem Bezug der Kurtaxen.

² Die Bezugsstelle sammelt die Kurtaxen ein und verwaltet und verwendet sie im Sinne von Art. 9 dieses Reglements.

³ Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

Verwaltung und Verwendung der Abgaben

Art. 9

¹ Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und

Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.

² Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

³ Über die Verwendung der Kurtaxen ist gegenüber dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft abzulegen.

⁴ Die Bezugsstelle hat für die Kurtaxen gesondert Rechnung zu führen.

**Aufsicht des
Gemeinderates**

Art. 10

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben.

² Die Rechnungsprüfungskommission respektive eine Revisionsunternehmung kann hierzu beigezogen werden.

Widerhandlungen

Art. 11

¹ Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt.

² Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Gemeinderat ausgesprochen.

**Übergangs- und
Schlussbestimmungen**

Art. 12

¹ Dieses Reglement bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Unteriberg und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz.

² Das vorliegende Reglement wird auf den 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

³ Mit der vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlten pauschalen Kurtaxenabgabe ist die Kurtaxenpflicht bis Ende 2018 abgegolten.

⁴ Das Kurtaxenreglement vom 17. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Beraten an der Gemeindeversammlung vom 20. April 2018

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018

Gemeinderat Unteriberg

Gemeindepräsident
Edy Marty

Gemeindeschreiber
Albert Inglin

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr.

Regierungsrat Kanton Schwyz

Landammann

Staatsschreiber